



A -
RUNDSCHREIBEN

ohne FME

Prüfungsordnungen 1.6

24.04.2007

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Prüfungsordnung

für den zweisemestrigen konsekutiven Masterstudiengang

Cultural Engineering

vom 04.04.2007

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Zulassung zum Studium	5
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüfende	6
§ 7 Vergabe von Credits durch die Lehrenden im Studiengang	6
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9 Arten von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	8
§ 11 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	9
§ 13 Zusatzprüfungen	10
II. Master-Abschluss	10
§ 14 Anmeldung zur Master-Thesis	10
§ 15 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Thesis	10
§ 16 Kolloquium	11
§ 17 Wiederholung der Master-Thesis und des Kolloquiums zur Master-Thesis	12
§ 18 Gesamtergebnis der Master-Prüfung	12
§ 19 Zeugnisse und Bescheinigungen	13
§ 20 Urkunde	13
III. Schlussbestimmungen	13
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14

§ 23 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen 14

§ 24 In-Kraft-Treten 15

Anlagen

1 Regelstudienplan

2 Prüfungsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im zweisemestrigen Master-Studiengang Cultural Engineering an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Präsenzstudiengang, der dem Profiltyp "stärker anwendungsorientiert" zugeordnet wird.
- (3) Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung 2 Semester. Der Master-Abschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Thesis mit dem Kolloquium.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, so ist in jedem Teilmodul eine Prüfungsleistung zu erbringen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen.
Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (3) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 60 Credits. Dazu ist es notwendig, die Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.
- (4) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 3 Akademischer Grad

Nach allen bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

"Master of Arts".

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassungsvoraussetzung zu diesem Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im achtsemestrigen Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu diesem konsekutiven Master-Studiengang bestehen in der Anforderung, dass Studierende aus ihrem vorangegangenen Studium mehr als durchschnittliche Leistungen (Examensnote mindestens 2,4) vorweisen können.
- (3) Das „Transcript of Records“ des vorangegangenen Studiums und/oder absolvierte Praktika bzw. eine bereits ausgeübte Berufstätigkeit sollen erkennen lassen, dass der/die Studierende sich in besonderem Maße mit der Vermittlung von disziplinären Sichtweisen und der Verbindung verschiedener „Kulturen“ auseinandergesetzt hat.
- (4) Die Zulassung regelt die Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Cultural Engineering.
- (5) Die erforderlichen Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus in der Regel fünf Mitgliedern, das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewonnen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Lehrenden des Studiengangs sind für die studienbegleitenden Prüfungen bzw. die Abnahme von Studienleistungen in den Einzelmodulen verantwortlich.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen Master-Thesis sind zwei Prüfende zu bestellen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Thesis Prüfende vorschlagen. In der Regel sind dies die Modulverantwortlichen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7 Vergabe von Credits durch die Lehrenden im Studiengang

(1) Für Lehrende im Studiengang ist mit der Übernahme einer eigenständigen Lehrveranstaltung im Rahmen des Lehrangebots die Pflicht zur Abnahme von Studienleistungen für das betreffende Modul verbunden.

(2) Studienleistungen werden von den am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften für das beschlossene Studienangebot zuerkannt, sofern diese Lehrenden zur selbständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet von der Studiengangsleitung und dem Prüfungsausschuss beauftragt sind.

(3) Die Zuerkennung von Credits ist gebunden an die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls. Bei Nichtzuerkennung der Prüfungsleistung eines Moduls durch eine/n Lehrende/n können Studierende beim Prüfungsausschuss eine 2. Begutachtung der erbrachten Leistung beantragen.

(4) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, in der die erbrachten Studienleistungen und deren Benotung und Berechnung auf Grundlage des ECTS sowie gegebenenfalls erfolglos unternommene Versuche, die Abschlussprüfung zu erbringen, enthalten sind.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss des Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem Studiengang Cultural Engineering der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die ECTS-Noten, falls vorhanden, übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(5) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 9

Arten von Studien- und Prüfungsleistungen/Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- mündliche Prüfungen (findet vor einzelnen oder mehreren Prüfenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen statt, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten);
- schriftliche Ausarbeitungen (bearbeiten in einem vorgegeben Zeitrahmen außerhalb der Lehrveranstaltung eine Aufgabenstellung);
- Präsentationen und Referate (sind – in der Regel – medial unterstützte Ergebnisdarstellungen zu einer vorher formulierten Aufgabenstellung);
- Medienprodukte (stellen Ergebnisse einer Aufgabe – vergleichbar einer schriftlichen Ausarbeitung – in Form eines Videos, einer CD, DVD oder ähnlichen Medien dar);
- Dokumentationen und Portfolios (sind schriftlich verfasste Arbeiten, die den Prozess einer Aufgabenlösung protokollieren und reflektieren).

(2) Für Studienleistungen wird ein Leistungsnachweis (LN) vergeben, wenn eine der vorgenannten Leistungen erbracht worden ist. Leistungsnachweise werden mit mind. 2 CP angerechnet und sind grundsätzlich benotet.

(3) Angaben zu Art und Umfang der Studienleistungen sind von den mit der Lehre Beauftragten zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Geeignete Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können. Die Änderung der Prüfungsleistungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(6) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(7) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen auszuschließen.

§ 11

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen

		entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Eine Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede in sie eingehende Studien- und/oder Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Leistungen in einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Studien- und/oder Prüfungsleistungen, so dass der unterschiedlichen Creditwertigkeit der benoteten Teilleistungen Rechnung getragen wird. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 11 entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal eine Prüfungsleistung während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung war.

(5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 13 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

II. Master-Abschluss

§ 14 Anmeldung zur Master-Thesis

(1) Zur Master-Thesis wird nur zugelassen, wer

- an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang Master Cultural Engineering immatrikuliert ist
- die erforderlichen Leistungen der ersten drei Semester gemäß Studienordnung – nachweisbar in Credits – erbracht hat, wobei eine Leistung im Umfang von 5 Credits in begründeten Fällen auch noch nach Beginn der Master-Thesis beigebracht werden kann.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Thesis schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Master-Thesis sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Thesis entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüferorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Thesis ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 15 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs selbstständig, unter Nutzung verschiedener disziplinärer Wissensbestände mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Thesis müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Master-Thesis wird in der Regel zu Beginn des 2. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Master-Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(4) Das Thema der Master-Thesis kann von jedem, an dem Studiengang beteiligten Professor und jeder Professorin bzw. Modulverantwortlichen festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Lehrende in diesem Studiengang sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 6 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin aus dem Kollegium des Studiengangs sein.

(5) Die Master-Thesis kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Thesis beträgt maximal 20 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit i.d.R. um die Dauer der Krankheit, Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Master-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Master-Thesis ist fristgemäß in mindestens dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Für die erfolgreich bestandene Master-Thesis mit dem Kolloquium werden 20 Credits vergeben.

(10) Die Note der Abschlussprüfung wird zu 70% aus der Note der Master-Thesis und zu 30% aus der Note für das Kolloquium gebildet.

§ 16 Kolloquium

(1) Nach maximal acht Wochen nach Abgabe der Master-Thesis erfolgt ein wissenschaftliches Kolloquium, in dem die Studierende nachzuweisen haben, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung der Master-Thesis in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium zur Master-Thesis sind das erfolgreiche Absolvieren aller Module des Studiengangs sowie die Bewertung der Master-Thesis von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“.

(3) Das Kolloquium zur Master-Thesis wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Master-Thesis durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 10 entsprechend, das Ergebnis geht mit 30% in die Gesamtbewertung von Master-Thesis und Kolloquium ein.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 17.

§ 17

Wiederholung der Master-Thesis und des Kolloquiums zur Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder gemäß § 22 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Thesis ist zulässig, jedoch nur, dann, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Master-Thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist nicht zulässig.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Thesis ist ausgeschlossen.

(6) Das Kolloquium zur Master-Thesis kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder gemäß § 22 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Master-Thesis ist nicht zulässig.

(8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Master-Thesis ist ausgeschlossen.

§ 18

Gesamtergebnis der Master-Prüfung

(1) Benotet werden alle Module außer den Trainingsmodulen.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen in den Trainingsmodulen mit „erfolgreich teilgenommen“ und alle weiteren studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Master-Thesis mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich zu 70% aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module – gemäß der dem anliegenden Prüfungsplan zu entnehmenden, aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module resultierenden Gewichtungen – und zu 30% aus der Gesamtnote für Master-Thesis und Kolloquium zusammen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Thesis mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder gemäß § 22 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 19

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 20

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung und dem Kolloquium, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Studierende werden auf schriftlichen Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung sowie die Leistungen der Master-Thesis bzw. des Kolloquiums gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 04.04.2007 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.04.2007.

Magdeburg, 23.04.2007

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor